

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1958

Nummer 10

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 15. 1. 1958, Öffentliche Sammlung „Wiederaufbau der Beethovenhalle in Bonn“. S. 121. — Bek. 15. 1. 1958, Öffentliche Sammlung „Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten“. S. 121.

D. Finanzminister.

Erl. 15. 1. 1958, Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1958 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1958; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1957. S. 122.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 19. 11. 1957, Bevorzugte Abfertigung Schwerbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter vor Amtsstellen. S. 123.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 13. 1. 1958, Wohnungsbauprogramm 1958 — I. Abschnitt; Aufnahme von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten; hier: 9. SBZ-Bauprogramm. S. 124.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

„Wiederaufbau der Beethovenhalle in Bonn“

Bek. d. Innenministers v. 15. 1. 1958 —
I C 4/24 — 13.47

Dem Kuratorium zur Förderung der Pflege des künstlerischen und geistigen Erbes Ludwig van Beethovens in Bonn habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit v. 1. 1. 1958 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Aufrufen zur Leistung von Geldspenden auf das Konto 89 00 „Wiederaufbau Beethovenhalle in Bonn“ bei der Städtischen Sparkasse in Bonn zulässig.

— MBl. NW. 1958 S. 121.

Offentliche Sammlung „Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten“

Bek. d. Innenministers v. 15. 1. 1958 —
I C 4/24 — 12.15

Der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V. in Düren (Rhld.), Stürzstraße 45, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit v. 1. 1. 1958 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung und Sachspenden im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung in Kreisen der Banken, der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Versicherungen zulässig.

Das Konto der Hilfsgemeinschaft lautet:

Deutsche Bank AG Filiale Düren Nr. 9302
„Spenden-Konto Ost“.

— MBl. NW. 1958 S. 121.

D. Finanzminister

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1958 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1958; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1957

Erl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1958 —
S 2230 — 154/V B — 2

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1958 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

- Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1958 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1958 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1957 berechnen (Hinweis auf § 37 Absatz 2 LStDV).
- Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1958 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1958 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1958 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1958 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse.
- Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziff. 2) ist von dem am 31. Dezember 1957 gültigen steuerfreien Jahresbetrag bei monatlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ auszugehen.
- Für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Merkmale ist folgendes zu beachten:
 - Ist auf der Lohnsteuerkarte 1957 die Steuerklasse II oder III bescheinigt und war nach der Eintragung im letzten Lohnzahlungszeitraum des Monats Dezember 1957 ein Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen, so ist die Lohnsteuer nach den Steuerklassen II Z oder III Z zu berechnen; dabei ist der Hinzurechnungsbetrag auf der Lohnsteuerkarte 1957 unberücksichtigt zu lassen.

- b) Bei einem zweiten oder jedem weiteren Dienstverhältnis ist auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte 1957 vermerkt, daß es sich um die zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte handelt. Dabei hat der Arbeitgeber im Falle der Anwendung der Steuerklasse II oder III die Lohnsteuer nach den Steuerklassen II Z oder III Z zu berechnen; statt des auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Hinzurechnungsbetrags ist ein Hinzurechnungsbetrag in Höhe von 182 DM monatlich, 42 DM wöchentlich, 7 DM täglich oder 3,50 DM halbtäglich (§ 14 in der Fassung des Entwurfs der Zweiten Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1957) zu berücksichtigen.
5. Sobald die Lohnsteuerkarte 1958 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1958 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.
6. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1957 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1957 gewährter Freibetrag für das Jahr 1958 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zu Ungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits am 1. Januar 1958 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1958 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen. Dieser Erl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1958 S. 122.

G. Arbeits- und Sozialminister

Bevorzugte Abfertigung Schwerbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter vor Amtsstellen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 11. 1957 — IV A 1 — 5414 (9.36)

Mit dem Bezugserl. wurden neue Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte erlassen sowie Merkblätter, die über die z. Z. bestehenden Vergünstigungen auf Grund gesetzlicher bzw. tariflicher Vorschriften oder auf Grund freier Zugeständnisse unterrichten sollen, eingeführt.

Als freiwillig zugestandene Vergünstigung wird in den Merkblättern auch die bevorzugte Abfertigung der Ausweisinhaber vor Amtsstellen genannt.

Ich ordne im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern für alle Landesbehörden an, die Inhaber der neuen Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte bei Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten bevorzugt abzufertigen.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, ebenso zu verfahren.

Bezug: RdErl. v. 2. 10. 1957 (MBl. NW. S. 2141).

An die Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 123.

J. Minister für Wiederaufbau

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Wohnungsbauprogramm 1958

I. Abschnitt; Aufnahme von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten;
hier: 9. SBZ-Bauprogramm

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 1. 1958 — III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 1922/57

I. Allgemeines

1. Der verstärkte Zustrom von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und vor allem von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten erfordert dringend außergewöhnliche Maßnahmen zur beschleunigten Unterbringung der dem Land auf Grund des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen v. 22. August 1950 (BGBl. S. 367) sowie auf Grund der Verteilungsverordnung v. 28. März 1952 (BGBl. S. 236) zugewiesenen Zuwanderer und Aussiedler. Mit dem RdErl. v. 11. 11. 1957 wurden diese Maßnahmen bereits angekündigt und für die kreisfreien Städte und Landkreise vorläufige Teilquoten festgesetzt.

2. a) Mit diesem RdErl. werden nunmehr die endgültigen Aufnahmekoten für ein 9. SBZ-Bauprogramm bekanntgegeben. Die Höhe der Quoten ist auf einen längeren Zeitraum abgestellt worden, um den örtlichen Verwaltungen die Möglichkeit zu geben, langfristigere Planungen, als es bisher möglich war, vorzunehmen. Dabei ist im Hinblick auf die derzeitigen Unterbringungsnotstände davon auszugehen worden, daß ein Teil der im Rahmen dieses Programms zu erstellenden Wohnungen zunächst lagermäßig genutzt werden soll. Die Quoten wurden im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Landesarbeitsamtes festgesetzt. Die mit dem RdErl. v. 11. 11. 1957 mitgeteilten vorläufigen Teilquoten sind in die nunmehr bekanntgegebene Gesamtquote eingerechnet worden.

b) Die Höhe der Aufnahmeverpflichtungen für die kreisfreien Städte und Landkreise ist der Anlage 1 zu diesem RdErl. zu entnehmen. Es ist davon abgesehen worden, die Quoten für die Landkreise und kreisfreien Städte aufzuteilen nach Personen, die in zunächst lagermäßig zu nutzenden Wohnungen und in normal zu belegenden Wohnungen untergebracht werden sollen (vgl. Abschnitt II und III dieses RdErl.). Diese Aufteilung ist vielmehr von den Regierungspräsidenten/meiner Außenstelle in Essen vorzunehmen. Diese Regelung erfolgt, um den Regierungspräsidenten/meiner Außenstelle in Essen die Möglichkeit zu geben, unter Beachtung der Nr. 12 dieses Erlases die Darlehnsmittel für die zunächst lagermäßig zu benutzenden Wohnungen an den Orten zu bewilligen, die für die Durchführung der Maßnahme am zweckmäßigsten erscheinen. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, daß ein alsbaldiger Baubeginn gesichert ist. Über die erfolgte Aufteilung ist dem Arbeits- und Sozialministerium und mir bis zum 28. Februar 1958 zu berichten.

3. Soweit die Regierungspräsidenten meine Außenstelle in Essen noch Änderungen der Quoten zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen ihrer Bezirke für erforderlich halten, wird ihnen hiermit die Ermächtigung erteilt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Quotenänderungen für kreisfreie Städte und Landkreise, die zum Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes gehören, sind zwischen den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten und meiner Außenstelle in Essen abzustimmen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, die Quoten noch während der Durchführung der Maßnahmen zu ändern, sofern durch die Regierungspräsidenten meine Außenstelle in Essen sichergestellt wird, daß die benötigten Wohnungsbaumittel entsprechend den vorzunehmenden Änderungen verrechnet bzw. umgebucht werden. Jede Quotenänderung ist dem Arbeits- und Sozialminister und mir unverzüglich zu berichten.

Anlage

T.

4. Die Landkreise werden ermächtigt und verpflichtet, nach Fühlungnahme mit den zuständigen Arbeitsämtern, die auf den Kreis entfallende Quote auf die Gemeinden unterzuverteilen. Hierbei ist insbesondere die örtliche Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.
5. Im Rahmen der Aufnahmequote werden den Gemeinden folgende Personengruppen zugewiesen:
 - a) Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone,
 - b) Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten,
 - c) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes v. 19. Juni 1950 (BGBI. S. 221).
6. Die Gemeinden werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes v. 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473) zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen innerhalb der nach Nr. 2 festgesetzten Aufnahmequote zugewiesenen Personen angewiesen. Soweit einzelne kreisfreie Städte und Landkreise bereits in Vorleistung auf diese neue Aufnahmequote Personen aufgenommen haben, wird eine entsprechende Anrechnung vorgenommen.
7. Bereits in der Regierungspräsidentenkonferenz am 23. Oktober 1957 in Düsseldorf wurden die Regierungspräsidenten von dem Arbeits- und Sozialminister und mir aufgerufen, auf die möglichst beschleunigte Durchführung der Unterbringungsmaßnahmen für Zuwanderer und Aussiedler hinzuwirken. In gleicher Weise werden die Oberbürgermeister, Landräte, Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren gebeten, sich der zu bewältigenden Aufgaben wegen ihrer staatspolitischen Notwendigkeit für das Land und die Kommunalbehörden in besonderem Maße anzunehmen.
8. Zur Erfüllung der durch die Aufnahme von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten entstehenden zusätzlichen Unterbringungsverpflichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Abschnitte II und III besondere Wohnungsbaumittel bereitgestellt.

II. Bau von Wohnungen mit vorläufiger lagermäßiger Benutzung

9. Die Zahl der dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone und insbesondere die Zahl der zugewiesenen Aussiedler ist gegenüber den Vorjahren erheblich angewachsen und wird sich voraussichtlich auch in dem kommenden Jahr nicht vermindern. Die Verzögerungen in der Durchführung der SBZ-Bauprogramme haben auf der anderen Seite dazu geführt, daß die Versorgung der bisher gekommenen SBZ-Zuwanderer und Aussiedler mit Wohnraum sich nur so langsam vollzieht, daß die vorhandenen Lagereinrichtungen des Landes und der Gemeinden zur vorübergehenden Aufnahme dieses Personenkreises nicht mehr ausreichen, um die zu erwartende Zahl der neu Aufzunehmenden vorläufig unterzubringen.
10. Um die durch diese Entwicklung auftretenden Schwierigkeiten soweit wie möglich zu beheben, ist im Rahmen des 9. SBZ-Bauprogramms neben der Weiterführung der bisherigen Wohnungsbaumaßnahmen (vgl. dazu Abschnitt III dieses RdErl.) als Sonder- und Notmaßnahme die Erstellung von 10 000 Wohnungen vorgesehen, die im Unterschied zu den bisherigen Programmen für eine Zeit bis zu fünf Jahren durch eine doppelte Belegung lagermäßig zur vorläufigen Unterbringung des zu versorgenden Personenkreises verwandt werden sollen. Diese Belegung gilt nicht als Erstbelegung im Sinne des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und nicht als "zumutbare" endgültige Unterbringung der Zuwanderer und Aussiedler.
11. Nach Ablauf der lagermäßigen Nutzungszeit sind die Wohnungen — nach entsprechender Überholung — zur endgültigen wohnungsmäßigen Unterbringung je einer Zuwanderer- bzw. Aussiedlerfamilie zu verwenden. Da bei der lagermäßigen Unterbringung in den Wohnungen die doppelte Zahl von Personen untergebracht wird wie bei einer wohnungsmäßigen Nutzung, werde ich im Rahmen der zukünftigen SBZ-Bauprogramme — voraussichtlich beginnend mit dem 10. SBZ-Bauprogramm — Wohnungsbaumittel bereitzustellen, die eine allmäßliche Auflösung der Lager und eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung des in Frage kommenden Personenkreises ermöglichen wer-

den. Dementsprechend werden die Aufnahmegeraden also im Rahmen der kommenden SBZ-Bauprogramme für die Hälfte der in den zunächst lagermäßig zu nutzenden Wohnungen unterzubringenden Personen weitere Wohnungsbaumittel erhalten. Sofern es zweckmäßig erscheint, die zur Ablösung der Lager zu errichtenden Wohnungen ganz oder teilweise in einer anderen Gemeinde zu errichten, bestehen hiergegen keine Bedenken. Diese Regelung soll es möglich machen, daß die in den lagermäßig zu nutzenden Wohnungen unterzubringenden Familien nicht länger auf ihre wohnungsmäßige Versorgung warten müssen als die in sonstigen Durchgangslagern (Notunterkünften „Ost“) vorläufig eingewiesenen Familien des gleichen Personenkreises.

Die Ausdehnung der lagermäßigen Nutzung auf fünf Jahre soll vielmehr — für den Fall einer längeren Dauer des gegenwärtigen Notstandes — die wiederholte lagermäßige Unterbringung von Zuwanderern und Aussiedlern auch dann ermöglichen, wenn die zunächst eingewiesenen Personen endgültig im Rahmen der normalen SBZ-Bauprogramme mit Wohnraum versorgt sein werden.

12. Die Standorte der so zu errichtenden Wohnungen sind von den Regierungspräsidenten/meiner Außenstelle in Essen im Einvernehmen mit den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise und mit den Gemeindeverwaltungen sowie unter Beteiligung der Arbeitsämter auszuwählen. Dabei ist im Rahmen des Möglichen zu vermeiden, daß Wohnungen dieser Art in solchen Gemeinden errichtet werden, in denen die Zuwanderer bzw. Aussiedler auf die Dauer nicht arbeitsplatzmäßig eingegliedert werden können.
13. Die Gesamtkosten der zunächst lagermäßig zu nutzenden Wohnungen werden — soweit erforderlich — nach Maßgabe der Nrn. 14 bis 26 aus öffentlichen Mitteln notfalls voll finanziert. Bei der Berechnung des Mittelbedarfs bin ich dabei von durchschnittlichen Gesamtkosten je Wohnung in Höhe von 23 000,— DM ausgegangen.
14. Dementsprechend werden den Regierungspräsidenten/der Außenstelle in Essen besondere Wohnungsbaumittel gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG. mit der besonderen Weisung bereitgestellt, sie ausschließlich zur Förderung von Mietwohnungen zu verwenden, die für die Dauer von längstens fünf Jahren zunächst lagermäßig genutzt werden. Daraus ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangstufen nach § 30 Abs. 1 II. WoBauG. und den darauf beruhenden Vorschriften der Nrn. 5 und 6 der WFB 1957 nur unter Beachtung dieser besonderen Weisung hinsichtlich des Verwendungszweckes und des Personenkreises anzuwenden sind (§ 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG. und Nr. 7 der WFB 1957).
15. Für die Bewilligung der Mittel und die bauliche Gestaltung der Wohnungen gelten die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497) i. d. F. der RdErl. v. 10. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1597) u. v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2855) i. Verb. mit dem RdErl. v. 31. 1. 1957 (MBI. NW. S. 313) — betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vordrucke — sowie dem RdErl. betr.: Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Landesdarlehen für das Baujahr 1957 — v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2546) i. d. F. der RdErl. v. 10. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1597) u. v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2855).
16. Die Planung der mit Hilfe dieser Mittel zu fördernden Wohnungen ist so vorzunehmen, daß die Wohnungen zunächst für die Dauer von fünf Jahren zur lagermäßigen Unterbringung von im Durchschnitt 8 Personen ausreichen und nach Beendigung der lagermäßigen Nutzung von je einer Familie von im Durchschnitt 4 Personen bezogen werden können. Ich bitte, dies den Bauherren (Bauträgern, Betreuern, Beauftragten) bei der Bewilligung zur Auflage zu machen.
17. Für die Planung und Ausstattung der Wohnungen sind im übrigen die Nrn. 25 und 26 der WFB 1957 zu beachten. Mit Rücksicht auf die Doppelbelegung soll möglichst jeder Raum vom Flur aus unmittelbar zugänglich sein. Von Ausstattungen, die für die lager-

mäßige Belegung nicht unbedingt erforderlich sind (z. B. Tapezieren der Wände, Fliesenpanele in Küchen und Badezimmern, Linoleumbelag u. ä.) soll jedoch zunächst abgesehen werden. Für jede in der Wohnung unterzubringende Familie soll eine Kochmöglichkeit vorhanden sein. Entweder sind in der (dann gemeinsam zu benutzenden) Küche getrennte Kochmöglichkeiten zu schaffen oder es kann in dem für die spätere Benutzung als Badezimmer vorgesehenen Raum zunächst eine Kochmöglichkeit eingerichtet werden, so weit bauaufsichtliche Bestimmungen (z. B. Be- und Entlüftung von Küchen) diese zeitweilige Benutzungsform nicht zwingend untersagen. Für jede Familie soll nach Möglichkeit in dem für die Herstellung der Mahlzeiten vorgesehenen Raum ein Zwischenzähler für die Entnahme von Gas- oder elektrischem Strom für Kochzwecke angebracht werden.

Soll die Küche von beiden Familien zur Herstellung der Mahlzeiten benutzt werden, ist diese so zu gestalten, daß Schränke zur getrennten Aufbewahrung von Küchengeräten und Geschirr aufgestellt werden können.

Abweichend von den Bestimmungen der Nr. 26 d) der WFB 1957 sind mit Rücksicht auf die Doppelbelegung Abort und Baderaum in jeder Wohnung zu trennen. Wird das Badezimmer für die Dauer der lagermäßigen Nutzung nicht voll eingerichtet, so soll eine Duschanlage im Kellergeschoß eingerichtet werden.

Soweit die Wohnungen keine Zentralheizung oder Mehrraumofenheizung o. ä. erhalten, sind sie im Rahmen dieser besonderen Maßnahme ausnahmsweise in dem erforderlichen Umfange mit Ofen auszustatten.

18. Baukosten, die durch die vorübergehende lagermäßige Nutzung der Wohnung erforderlich werden (z. B. Installation für eine zweite Kochstelle, Duschanlage, ggf. Beschaffung von Ofen o. ä.), rechnen zu den Gesamtkosten. Soweit wegen der lagermäßigen Nutzung Ausbaurbeiten zunächst nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, sind bei den Gesamtkosten nur die Kosten der vorläufigen Ausstattung in Ansatz zu bringen, da die Kosten der endgültigen Herrichtung nach Ablauf der lagermäßigen Nutzung dem Bauherrn aus Haushaltmitteln des Arbeits- und Sozialministeriums besonders erstattet werden (vgl. dazu Nr. 28).

19. Als angemessene Eigenleistung ist abweichend von der Nr. 32 der WFB 1957 der Bodenwert des vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Grundstücks anzusehen. Sofern das Grundstück noch nicht zur Verfügung steht, ist die Eigenkapitalbeihilfe entsprechend Nr. 34 der WFB 1957 als Ersatz der Eigenleistung anzuerkennen.

Anträge von Bauherren, die bereits über ein bebauungsfähiges Grundstück verfügen bzw. im Falle des Wiederaufbaus zusätzlich den Wert von Gebäude Teilen als Eigenleistung erbringen, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

20. Für die Bewilligung der anteilmäßigen Mittel als Eigenkapitalbeihilfen gelten die Bestimmungen der Nrn. 45, 46 Abs. 2 und 3, 47 bis 51 der WFB 1957 mit der Maßgabe, daß die Wohnungen auch von solchen Personen bezogen werden können, die nicht den Flüchtlingsausweis C erhalten und daher nicht zu dem berechtigten Personenkreis nach Nr. 45 d) der WFB 1957 gehören.

21. Da bei der Förderung von lagermäßig zu belegenden Wohnungen verbindliche Zusagen über erststellige Hypothekendarlehen des Kapitalmarktes noch nicht vorliegen werden, können die Eigenkapitalbeihilfen und nachstelligen Landesdarlehen abweichend von Nr. 31 Abs. 2 WFB 1957 schon bewilligt werden, ohne daß die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint. In diesen Fällen ist im Finanzierungsplan davon auszugehen, daß innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides von Realkreditinstituten ein erststelliges Hypothekendarlehen in Höhe von 3300,— DM für die 60 qm große Wohnung ungünstigenfalls zu folgenden Bedingungen gewährt wird:

Zinssatz 8 $\frac{1}{4}$ %

(einschl. Verhaltungskostenbeitrag) jährlich,

Tilgungssatz 1 $\frac{1}{2}$ %

jährlich, zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen,

Auszahlungskurs 92 $\frac{1}{2}$ %.

Werden größere Wohnungen gebaut, so ist ein um 180,— DM (in Worten: Einhundertundachtzig Deutsche Mark) je qm Wohnfläche höheres erststelliges Hypothekendarlehen, bei kleinerer Wohnfläche ein um 130,— DM (in Worten: Einhundertunddreißig Deutsche Mark) je qm Wohnfläche geringeres Hypothekendarlehen im Finanzierungsplan vorzusehen.

22. Gelingt dem Bauherrn die Beschaffung des vorgesehenen erststelligen Hypothekendarlehens (vgl. Nr. 21) innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht, so ist aus den für diese Maßnahmen bereitgestellten öffentlichen Mitteln ausnahmsweise gemäß § 42 Abs. 3 II. WoBauG. vorübergehend ein Landesdarlehen für die erststellige Finanzierung in der in Nr. 21 angegebenen Höhe zu bewilligen. Das für die erststellige Finanzierung bewilligte Landesdarlehen ist, um die spätestens bis zum 31. Dezember 1963 durch Kapitalmarktmittel vorzusehende Ablösung zu gewährleisten, mit 8 $\frac{1}{4}$ % (einschl. Verwaltungskostenbeitrag) jährlich zu verzinsen, mit 10% zuzüglich ersparter Zinsen jährlich zu tilgen und mit einem Kurs von 92 $\frac{1}{2}$ % auszuzahlen.

23. Der Bauherr hat über das für die erststellige Finanzierung bewilligte Darlehen eine besondere Schuldurkunde nach einem Muster zu vollziehen, das noch bekanntgegeben wird. Dieses Darlehen ist an erster Stelle im Grundbuch zu sichern.

Das für die erststellige Finanzierung bewilligte Darlehen ist nach erfolgter dinglicher Sicherstellung und nach Rohbaufertigstellung der Wohnungen in einer Summe auszuzahlen und von Beginn des auf die Bezugsfertigstellung der Wohnungen folgenden Kalendervierteljahres zu verzinsen und zu tilgen.

24. Falls bei der späteren Ablösung der zur erststelligen Finanzierung bewilligten Darlehen sich ein höheres Disagio ergibt, als in Nr. 22 dieses RdErl. festgelegt ist, erklärt sich das Land zum Ausgleich entsprechender Belastungen des Bauherrn aus Haushaltmitteln des Arbeits- und Sozialministers bereit. Umschreibungskosten, die durch die Ablösung der I. Hypothek entstehen werden, werden in gleicher Weise vergütet.

25. Soweit die Gesamtkosten der Wohnungen nicht durch Eigenleistung der Bauherren, Eigenkapitalbeihilfen und I. Hypotheken in der in Nr. 21 vorgesehenen Höhe gedeckt werden, sind nachrangige Mittel zu bewilligen mit der Maßgabe, daß ausnahmsweise abweichend von den bei der Bewilligung geltenden Darlehnshöchstsatzbestimmungen des Landes die Darlehnshöchstsätze bis zur Höhe des für die nachrangige Finanzierung erforderlichen Betrages überschritten werden dürfen.

26. Die Bauherren sind zu verpflichten, die geschaffenen Wohnungen auf die Dauer bis zu fünf Jahren dem Arbeits- und Sozialministerium oder der von ihm beauftragten Stelle zur lagermäßigen Unterbringung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone bzw. Aussiedlern aus den Vertreibungsbereichen zu vermieten. Nach Beendigung der lagermäßigen Nutzung gelten für die Zuteilung der Wohnungen die Bestimmungen der Nr. 34 dieses RdErl. sinngemäß. In den Bewilligungsbescheiden und in den Darlehnsverträgen ist eine entsprechende Auflage vorzusehen.

27. Für die Dauer der lagermäßigen Nutzung werden die Wohnungen vom Arbeits- und Sozialministerium oder der von ihm beauftragten Stelle angemietet werden. Die zu entrichtende Miete wird wie folgt berechnet werden:

a) zulässige Miete nach § 72 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes

b) Zuschlag als Entschädigung für die übermäßige Abnutzung der Wohnungen während der Dauer ihrer lagermäßigen Belegung in Höhe von 0,35 DM je qm Wohnfläche monatlich.

28. Nach Ablauf der lagermäßigen Nutzung der Wohnung wird der Arbeits- und Sozialminister folgende Kosten übernehmen:

- a) Kosten, die durch die endgültige Herrichtung der Wohnungen entstehen werden (vgl. dazu Nr. 18).
- b) Kosten für die Überholung der Wohnungen einschl. der evtl. anfallenden Kosten für die Wiederherrichtung oder ggf. Neubeschaffung von Ofen.
29. Zur Anmietung der Wohnungen durch das Land, zur Einrichtung der Wohnungen für Lagerzwecke (Möblierung u. ä.) sowie zur Erstattung der nach Beendigung der lagermäßigen Nutzung anfallenden Kosten wird der Arbeits- und Sozialminister seinerseits nähere Weisungen erteilen.

III. Normal zu belegende Wohnungen

30. Außer den lagermäßig zu nutzenden Wohnungen sind im Rahmen des 9. SBZ-Bauprogramms ferner auch Wohnungen mit normaler Belegung zu erstellen.
31. Für die Finanzierung dieser Wohnungen werden den Regierungspräsidenten/der Außenstelle in Essen besondere Mittel auf der Grundlage eines Betrages von 3625,— DM je Person gemäß § 30 Abs. II. WoBauG. mit der besonderen Weisung bereitgestellt, sie zur Förderung von Wohnungen einzusetzen, die für die Unterbringung von Zuwanderern und Aussiedlern verwendet werden sollen. Daraus ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangstufen nach § 30 Abs. 1 II. WoBauG. und den darauf beruhenden Vorschriften der Nrn. 5 und 6 der WFB 1957 nur unter Beachtung dieser besonderen Weisung hinsichtlich des Verwendungszweckes und des Personenkreises anzuwenden sind (§ 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG. und Nr. 7 der WFB 1957).
32. Der Bewilligung der hiermit bereitgestellten Mittel sind die unter Nr. 15 angeführten Bestimmungen zu grunde zu legen.
33. Die Bewilligungsbehörden werden hiermit ermächtigt, die Mittel, die nicht zur nachstetigen Finanzierung von Wohnungen aus dem 9. SBZ-Programm benötigt werden, ausnahmsweise als Eigenkapitalbeihilfen nach den Bestimmungen der Nrn. 45 bis 51 der WFB 1957 einzusetzen. Über die Höhe dieser Mittel ist durch eine einfache Umbuchungsanzeige zu berichten. In den Fällen, in denen in dieser Weise Eigenkapitalbeihilfen bewilligt werden, können ausnahmsweise auch solche Zuwanderer die Wohnung beziehen, die nicht den Flüchtlingsausweis C erhalten und daher nicht zum berechtigten Personenkreis nach Nr. 45 d der WFB 1957 gehören.
34. a) Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von fünf Jahren durch Auflage gemäß Nr. 70 der WFB 1957 dem in Nr. 5 genannten, den Gemeinden zugewiesenen Personenkreis vorzubehalten. Die geförderten Wohnungen können an andere als die in Nr. 5 genannten Personengruppen zugeteilt werden, wenn die Gemeinden sich verpflichten, spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Wohnungen die Zuwanderer und sonstigen in der Nr. 5 genannten Personengruppen in entsprechender Zahl in Altwohnungen oder zumutbaren Dauerunterkünften unterzubringen.
- b) In dem Umfang, in welchem Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen gefördert werden, sind die Mittel ferner mit der Auflage zu bewilligen, daß sie nur Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen und dieser Personengruppe gleichgestellten Wohnungssuchenden (kinderreichen Familien sowie Schwerbeschädigten und Kriegerwitwen

mit Kindern) — vgl. § 27 II. WoBauG. i. Verb. mit Nr. 4 der WFB 1957 — überlassen werden dürfen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist ebenfalls gem. Nr. 70 der WFB 1957 den betr. Bauherren durch Auflage im Bewilligungsbescheid ausdrücklich aufzuerlegen. Die so vorbehaltenen Wohnungen dürfen auch bei einem Wohnungstausch nur Angehörigen dieses Personenkreises zugeteilt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

35. Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen im einzelnen über die bereitgestellten Mittel auf der Grundlage der in Nr. 15 aufgeführten Bestimmungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu verfügen. Dabei ist mit besonderer Sorgfalt u. a. vor allem zu prüfen, ob
- a) die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit im Sinne der Nr. 21 der WFB 1957 besitzen — das gilt insbesondere gegenüber Bauherren, die mehrere Bauvorhaben durchführen —;
 - b) im Einzelfall besondere Gründe eine Betreuung des Bauherrn notwendig erscheinen lassen;
 - c) aa) die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz gebrachten Gesamtkosten angemessen und bestimmungsgemäß,
 - bb) bei den normal zu belegenden Wohnungen die Gesamtfinanzierung bei Berücksichtigung der Landesmittel durch Eigenleistung des Bauherrn einschl. der als Ersatz der Eigenleistung anzuerkennenden Fremdmittel — sowie durch Kapitalmarktmittel gesichert,
 - cc) die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens durch bestimmungsmäßigen Ansatz von Aufwendungen und Erträgen gewährleistet.
- erscheinen.

36. Über die Abwicklung dieses Programms ist nach Maßgabe des RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A — 4.025 — Tgb.Nr. 838/53 — betr.: Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus — unter Beachtung des RdErl. v. 12. 12. 1956 — III A 3 — 4.025/4.035 — Tgb.Nr. 2479.56 — betr.: Nachweisung über bewilligte Landesmittel — zu berichten.

Anlage 2

- Außerdem sind besondere Berichte entsprechend dem Formblatt Anlage 2) zu diesem RdErl. jeweils zum **10. eines jeden Monats** für den vorhergehenden Monat, beginnend mit dem **10. März 1958** für den Monat Februar vorzulegen. Einmalig ist bis zum **31. März 1958** zu berichten:

- a) die Zahl der geplanten Bauvorhaben,
- b) eine Aufstellung über die örtlich bereitgestellten Mittel, getrennt für normal und lagermäßig zu belegende Wohnungen.

37. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v. 11. 11. 1957 — n. v. — III A 3 — 4.182 — Tgb.Nr. 1744/57 —

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf, Friedrichstraße,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster, Friedrichstraße.

Anlage 1 zum RdErl. v. 13. Januar 1958
— III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 1922/57

9. SBZ-Bauprogramm — Aufnahmemequote

| 1 | Quote gem. Erl. v. 11. 11. 1957 | neue Aufnahmemequote | Gesamt- quote |
|-----------------------------|------------------------------------|-------------------------|------------------|
| | 2 | 3 | 4 |
| kreisfreie Stadt Düsseldorf | 300 | 4 200 | 4 500 |
| kreisfreie Stadt Krefeld | 400 | 1 300 | 1 700 |
| kreisfreie Stadt Leverkusen | 400 | 1 600 | 2 000 |
| kreisfreie Stadt M.Gladbach | 300 | 1 200 | 1 500 |
| kreisfreie Stadt Neuß | 150 | 1 150 | 1 300 |
| kreisfreie Stadt Remscheid | 200 | 1 100 | 1 300 |
| kreisfreie Stadt Rheydt | 200 | 700 | 900 |
| kreisfreie Stadt Solingen | 200 | 750 | 950 |
| kreisfreie Stadt Viersen | 50 | 350 | 400 |
| kreisfreie Stadt Wuppertal | 700 | 2 800 | 3 500 |
| Lk Düsseldorf-Mettmann | 500 | 2 500 | 3 000 |
| Lk Grevenbroich | 300 | 700 | 1 000 |
| Lk Kempen-Krefeld | 300 | 950 | 1 250 |
| Lk Kleve | 50 | 300 | 350 |
| Lk Rees | 200 | 1 200 | 1 400 |
| Lk Rhein-Wupper | 500 | 1 500 | 2 000 |
| Regierungsbezirk Düsseldorf | 4 750 | 22 300 | 27 050 |
| kreisfreie Stadt Bonn | 50 | 550 | 600 |
| kreisfreie Stadt Köln | 600 | 3 900 | 4 500 |
| Lk Bergheim | 300 | 400 | 700 |
| Lk Bonn | 50 | 650 | 700 |
| Lk Euskirchen | 200 | 400 | 600 |
| Lk Köln | 300 | 1 500 | 1 800 |
| Lk Oberbergischer Kreis | 250 | 650 | 900 |
| Lk Rein.-Berg. Kreis | 450 | 1 550 | 2 000 |
| Lk Siegkreis | 400 | 800 | 1 200 |
| Regierungsbezirk Köln | 2 600 | 10 400 | 13 000 |
| kreisfreie Stadt Aachen | 200 | 800 | 1 000 |
| Lk Aachen | 400 | 1 600 | 2 000 |
| Lk Düren | 200 | 550 | 750 |
| Lk Erkelenz | 100 | 400 | 500 |
| Lk Geilenkirchen-Heinsberg | 100 | 400 | 500 |
| Lk Jülich | 50 | 400 | 450 |
| Lk Monschau | 25 | 125 | 150 |
| Lk Schleiden | 25 | 125 | 150 |
| Regierungsbezirk Aachen | 1 100 | 4 400 | 5 500 |
| Stadt Iserlohn | 200 | 1 000 | 1 200 |
| Stadt Lüdenscheid | 50 | 450 | 500 |
| Stadt Siegen | 200 | 500 | 700 |
| Lk Altena | 300 | 1 300 | 1 600 |
| Lk Arnsberg | 300 | 900 | 1 200 |
| Lk Brilon | 150 | 500 | 650 |
| Lk Iserlohn | 500 | 1 300 | 1 800 |
| Lk Lippstadt | 200 | 800 | 1 000 |
| Lk Meschede | 200 | 800 | 1 000 |
| Lk Olpe | 200 | 800 | 1 000 |
| Lk Siegen | 250 | 950 | 1 200 |
| Lk Soest | 200 | 500 | 700 |
| Lk Wittgenstein | 100 | 150 | 250 |
| Regierungsbezirk Arnsberg | 2 850 | 9 950 | 12 800 |
| kreisfreie Stadt Bielefeld | 200 | 850 | 1 050 |
| kreisfreie Stadt Herford | 150 | 450 | 600 |
| Lk Bielefeld | 200 | 850 | 1 050 |
| Lk Büren | 100 | 350 | 450 |
| Lk Detmold | 200 | 650 | 850 |
| Lk Halle | 200 | 550 | 750 |
| Lk Herford | 200 | 400 | 600 |
| Lk Höxter | 100 | 300 | 400 |
| Lk Lemgo | 200 | 650 | 850 |
| Lk Lübbecke | 150 | 400 | 550 |
| Lk Minden | 200 | 550 | 750 |
| Lk Paderborn | 300 | 300 | 600 |
| Lk Warburg | 100 | 250 | 350 |
| Lk Wiedenbrück | 300 | 850 | 1 150 |
| Regierungsbezirk Detmold | 2 600 | 7 400 | 10 000 |

| 1 | Quote gem. Erl. v. 11. 11. 1957 | neue Aufnahmehoquote | Gesamt- hoquote |
|---------------------------------|------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| | 2 | 3 | 4 |
| kreisfreie Stadt Bocholt | 100 | 400 | 500 |
| kreisfreie Stadt Münster | 250 | 650 | 900 |
| Lk Ahaus | 150 | 350 | 500 |
| Lk Beckum | 300 | 500 | 800 |
| Lk Borken | 150 | 350 | 500 |
| Lk Coesfeld | 150 | 350 | 500 |
| Lk Lüdinghausen | 200 | 600 | 800 |
| Lk Münster | 200 | 350 | 550 |
| Lk Steinfurt | 150 | 350 | 500 |
| Lk Tecklenburg | 150 | 350 | 500 |
| Lk Warendorf | 150 | 350 | 500 |
| Regierungsbezirk Münster | 1 950 | 4 600 | 6 550 |
| kreisfreie Stadt Duisburg | 800 | 3 600 | 4 400 |
| kreisfreie Stadt Essen | 800 | 3 700 | 4 500 |
| kreisfreie Stadt Mülheim-Ruhr | 300 | 1 500 | 1 800 |
| kreisfreie Stadt Oberhausen | 800 | 2 400 | 3 200 |
| Lk Dinslaken | 400 | 1 100 | 1 500 |
| Lk Geldern | 150 | 400 | 550 |
| Lk Moers | 500 | 1 500 | 2 000 |
| kreisfreie Stadt Bochum | 500 | 2 800 | 3 300 |
| kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel | 200 | 700 | 900 |
| kreisfreie Stadt Dortmund | 700 | 3 500 | 4 200 |
| kreisfreie Stadt Hagen | 400 | 1 800 | 2 200 |
| kreisfreie Stadt Hamm | 200 | 700 | 900 |
| kreisfreie Stadt Herne | 250 | 750 | 1 000 |
| kreisfreie Stadt Lünen | 200 | 850 | 1 050 |
| kreisfreie Stadt Wanne-Eickel | 300 | 750 | 1 050 |
| kreisfreie Stadt Wattenscheid | 200 | 750 | 950 |
| kreisfreie Stadt Witten | 200 | 750 | 950 |
| Lk Ennepe-Ruhr | 300 | 2 400 | 2 700 |
| Lk Unna | 400 | 1 100 | 1 500 |
| kreisfreie Stadt Bottrop | 150 | 500 | 650 |
| kreisfreie Stadt Gelsenkirchen | 500 | 2 100 | 2 600 |
| kreisfreie Stadt Gladbeck | 200 | 500 | 700 |
| kreisfreie Stadt Recklinghausen | 250 | 650 | 900 |
| Lk Recklinghausen | 450 | 1 150 | 1 600 |
| Ruhrsiedlungsverband | 9 150 | 35 950 | 45 100 |
| Regierungsbezirk Düsseldorf | 4 750 | 22 300 | 27 050 |
| Regierungsbezirk Köln | 2 600 | 10 400 | 13 000 |
| Regierungsbezirk Aachen | 1 100 | 4 400 | 5 500 |
| Regierungsbezirk Arnsberg | 2 850 | 9 950 | 12 800 |
| Regierungsbezirk Detmold | 2 600 | 7 400 | 10 000 |
| Regierungsbezirk Münster | 1 950 | 4 600 | 6 550 |
| Ruhrsiedlungsverband | 9 150 | 35 950 | 45 100 |
| Nordrhein-Westfalen | 25 000 | 95 000 | 120 000 |

Anlage 2 zum RdErl. v. 13. Januar 1958
— III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 1922/57

Wohnungsbau für Sowjetzonenzuwanderer und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten

Bauzustands- und Unterbringungsbericht

9. SBZ-Bauprogramm

Reg.Bezirk: Berichtstag:

Kreisfr. Stadt: Landkreis:

| | normale Belegung | lagermäßige Belegung |
|--|------------------|----------------------|
| 1. Aufnahme-Soll | | Pers. |
| 2. Geplante Wohnungen | | WE |
| 3. Bisher beantragte Wohnungen | | WE |
| 4. Davon: a) bewilligt | | WE |
| b) Vorbescheid | | WE |
| c) Summe a) + b) | | WE |
| 5. Von den Wohnungen unter 4. c) waren am Berichtstage: | | |
| a) noch nicht begonnen | | WE |
| b) begonnen, noch nicht rohbaufertig | | WE |
| c) rohbaufertig | | WE |
| d) bezugsfertig | | WE |
| 6. Bewilligte erststelle Mittel (Pos.Nr.) | X | DM |
| 7. Bewilligte nachrangige Landesmittel (Pos.Nr.) | () | () DM |
| 8. Bewilligte Eigenkapitalbeihilfen (Pos.Nr.) | () | () DM |

| 9. Bis zum Berichtstage aufgenommene Personen | normale Belegung | | lagermäßige Belegung | |
|---|------------------|------------------------|----------------------|------------------------|
| | Insges. | darunter Aussiedler | Insges. | darunter Aussiedler |
| insgesamt | | | | |
| davon werden Pers. untergebracht in | | | | |
| a) bezugsfertigen Programmwohnungen | | | | |
| b) sonstigen neu errichteten Wohnungen | | | | |
| c) vorh. normalen Altwohnraum | | | | |
| d) sonst. zumutbaren Dauerunterkünften | | | | |
| e) vorläufigen Unterkünften | | | | |

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

Verantwortlicher Sachbearbeiter:
(Unterschrift)

Fernruf: Amt Nr. Nbst.

....., den
— MBl. NW. 1958 S. 124.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.